

Antrag

der Fraktionen **SPD**, **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** und **FDP**

Einsetzung einer Kommission zur Reform des Wahlrechts und zur Modernisierung der Parlamentsarbeit

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Bundeswahlgesetz (BWahlG) verpflichtet den Bundestag in § 55, eine Reformkommission einzusetzen, die sich mit Fragen des Wahlrechts befasst und Empfehlungen erarbeitet. Die Kommission soll sich mit der Frage des Wahlrechts ab 16 Jahren sowie der Dauer der Legislaturperiode befassen und Vorschläge zur Modernisierung der Parlamentsarbeit entwickeln. Sie soll darüber hinaus Maßnahmen empfehlen, um eine gleichberechtigte Repräsentanz von Frauen und Männern auf den Kandidatenlisten und im Deutschen Bundestag zu erreichen. Die Kommission soll spätestens bis zum 30. Juni 2023 ihre Ergebnisse vorlegen.

Mit Beschluss vom 22. April 2021 hat der Deutsche Bundestag in der 19. Wahlperiode eine Reformkommission zum Wahlrecht eingesetzt. Diese hat bis zum Ende der Legislaturperiode zweimal getagt und über Leitfragen für die weitere Arbeit beraten. Aufgrund der Diskontinuität des Bundestages besteht diese Kommission nicht fort. Der Deutsche Bundestag in der 20. Wahlperiode muss daher erneut eine Kommission zur Reform des Wahlrechts einsetzen.

II. Beim Deutschen Bundestag wird eine Kommission zur Reform des Wahlrechts und zur Modernisierung der Parlamentsarbeit eingesetzt:

1. Zusammensetzung

- a. Der Kommission gehören dreizehn Mitglieder des Deutschen Bundestages und in gleicher Anzahl Sachverständige an. Die Fraktion der SPD ist berechtigt, vier Mitglieder zu benennen. Die Fraktion der CDU/CSU ist zur Benennung von drei Mitgliedern berechtigt. Die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sind zur Benennung von je zwei Mitgliedern berechtigt. Die Fraktionen AfD und DIE LINKE. sind zur Benennung von je einem Mitglied berechtigt. Die Sachverständigen werden im Einvernehmen der Fraktionen des Deutschen Bundestages benannt. Soweit ein Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, sind die Fraktionen jeweils berechtigt, Sachverständige in der Anzahl zu benennen, wie sie Mitglieder in der Kommission haben.

- b. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder zwei Vorsitzende. Die Vorsitze sind paritätisch zu besetzen. Die Vorsitzenden müssen dem Deutschen Bundestag angehören.
2. Auftrag
- Der in § 55 BWahlG festgeschriebene Auftrag wird wie folgt konkretisiert:
- a. Die Kommission soll sich auf der Grundlage der Prinzipien der personalisierten Verhältniswahl mit Vorschlägen befassen, die eine effektive Verkleinerung des Bundestages in Richtung der gesetzlichen Regelgröße bewirken und nachhaltig das Anwachsen des Bundestages verhindern.
 - b. Der Frauenanteil unter den Abgeordneten des Deutschen Bundestages liegt bei deutlich unter 50 Prozent; nur gut ein Drittel der Abgeordneten des Deutschen Bundestages (34,7 Prozent) sind weiblich. Die Kommission soll verfassungskonforme Vorschläge erarbeiten, wie eine gleichberechtigte Repräsentanz von Frauen und Männern im Deutschen Bundestag erreicht werden kann. Hierzu soll sie Möglichkeiten etwa bei der Kandidatenaufstellung und der Kandidatenauswahl prüfen.
 - c. Ein weiterer Schwerpunkt der Kommission soll die Modernisierung der Parlamentsarbeit sein. Hierzu gehört die Frage, wie die Arbeit des Deutschen Bundestages attraktiver, transparenter und unter Nutzung der Möglichkeiten der Digitalisierung effektiver gestaltet werden kann, wie Anregungen der Bürgerinnen und Bürger besser einfließen können und wie die Wahrnehmung parlamentarischer Rechte, auch im Hinblick auf internationale Entscheidungsprozesse, gestärkt werden kann.
 - d. Außerdem soll die Kommission sich mit einer Absenkung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre, mit einer etwaigen Verlängerung der Dauer der Legislaturperiode, der Begrenzung von Amts- und Mandatszeiten und der Bündelung von Wahlterminen in Bund und Ländern sowie der Erleichterung der Ausübung des Wahlrechts für im Ausland lebende Deutsche befassen.
3. Arbeitsweise
- a. Die Kommission soll ihre Arbeit spätestens sechs Wochen nach dem Beschluss über ihre Einsetzung aufnehmen.
 - b. Die Sitzungen der Kommission sind öffentlich. Sie werden als Echtzeitübertragungen (Livestream) im Internet übertragen. Die Kommission kann im Einzelfall festlegen, die Öffentlichkeit von der Sitzung auszuschließen.
 - c. Die Kommission erstattet dem Bundestag bis zum 31. August 2022 einen Zwischenbericht. In diesem Zwischenbericht müssen die Empfehlungen der Kommission nach Abschnitt II Nummer 2 Buchstabe a enthalten sein. Die Kommission legt bis zum 30. Juni 2023 ihren Abschlussbericht vor. Der Bericht wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Abweichende Sondervoten sind in dem Bericht mit zu veröffentlichen.
 - d. Die Kommission wird durch ein bei der Bundestagsverwaltung angesiedeltes Sekretariat unterstützt.

Berlin, den 15. März 2022

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion

Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion

Christian Dürr und Fraktion